

Überarbeitete Rede vom 6.8.2021 auf dem Unteren Markt in Würzburg



Sehr geehrte Anwesende,

Wenn Sie heute, am 6. August, an den Donnerstag der vergangenen Woche zurückdenken, was würde Ihnen auffallen und würden Sie eine Verbindung zu dem heutigen Tag, dem Tag der Erinnerung an das Massaker von Hiroshima schlagen? Seit einiger Zeit wird der 29. Juli eines jeden Jahres „Welt-Erschöpfungstag“ genannt. Es ist der Tag, an dem die der Menschheit zur Verfügung stehenden biologischen Ressourcen aufgebraucht sind, die die Erde innerhalb des ganzen Jahres wiederherstellen kann. Der lebensbedrohliche Zustand der Erde und der ganzen Menschheit beginnt schon gegen Ende des siebten Monats des Jahres. Dabei wird noch nicht einmal die Frage gestellt, an welchem Tag die Erde bereits erschöpft wäre, lebten alle Menschen gemäß dem Maß des bei uns herrschenden materiellen Wohlstands, der freilich höchst ungleich verteilt ist. Zu sprechen ist heute demnach von zwei Welt-Situationen, mit denen das Leben der nachfolgenden Generationen in höchste Gefahr gestürzt wird.

Das beiden Gemeine soll nun genauer dargelegt werden. Heute vor fünfundzwanzig Jahren veröffentlichte der Internationale Gerichtshof in Den Haag ein Rechtsgutachten, mit dem begründet wird, warum der Einsatz und schon die Androhung des Einsatzes von Atomwaffen gegen fundamentale Prinzipien des Völkerrechts verstoßen und der die Menschenrechte begründenden Idee der Würde der menschlichen Person widersprechen. Die Richter haben schon damals angefügt, sie gefährdeten die menschliche Umwelt in einer Art, die das ganze Leben auf dem Planeten Erde bedrohe. Schon der Internationale Gerichtshof hat das Schutzgut Umwelt erkannt als living space der ganzen Menschheit. Atomwaffen verursachen über Generationen hinweg körperliche Missbildungen, genetische Schädigungen und verletzen unwiderruflich die Rechte der kommenden Generationen. Zu den humanitären Prinzipien des Völkerrechts gehören das Verbot von Völkermord, das Verbot der Umweltzerstörung und das Verbot von Generationen übergreifenden Schädigungen. Dass die atomaren Vernichtungsmittel bereits in der Gegenwart Menschen getötet haben und töten, sei nur mit drei nuklearen Unfällen belegt. 17. Januar 1966: Eine B 52 mit Wasserstoffbomben an Bord stürzt bei einem Flug über Spanien ab. Die Gegend wird radioaktiv verseucht. 6. Juli 1979: Auf dem Mururoa-Atoll im Pazifik kommt es während französischer Atomtests zu einer Explosion. 9. April 1989: Ein

sowjetisches Atom-U-Boot fängt vor der Küste Norwegens Feuer und sinkt. 42 Menschen wird ihr Leben geraubt.¹

Schon die Konferenz von Rio im Juni 1992 verknüpfte Entwicklungs- mit Umweltfragen und entwarf Konturen des Konzepts nachhaltiger Entwicklung. Dazu gehören auch der Schutz der Umwelt in bewaffneten Auseinandersetzungen und das Verbot grenzüberschreitender Umweltschädigung.² Aktuell schlägt hohe Wellen der Beschluss des Bundesverfassungsgerichts vom 24. März 2021. Auch wenn er in dem Text des Art. 20 a Grundgesetz nicht ausdrücklich erwähnt wird, so gehört nach dieser verbindlichen Entscheidung der Klimaschutz zu den natürlichen Lebensgrundlagen, die auch in Verantwortung für die künftigen Generationen zu schützen sind. Nicht allein wird dem Klimaschutzgebot eine internationale Dimension zugesprochen. Zudem verpflichtet das Grundgesetz zu der Sicherung grundrechtsgeschützter Freiheit über die Zeit und zur verhältnismäßigen Verteilung von Freiheitschancen über die Generationen. Von intertemporaler Freiheitssicherung ist die Rede. Der Schutzauftrag des Art. 20 a Grundgesetz schließt die Notwendigkeit ein, mit den natürlichen Lebensgrundlagen so sorgsam umzugehen und die der Nachwelt in solchem Zustand zu hinterlassen, dass nachfolgende Generationen diese nicht nur um den Preis radikaler eigener Enthaltensamkeit weiter bewahren könnten.³ Das Lebens- und Freiheitsrecht der nachfolgenden Generationen ist jetzt schon zu wahren; der Nachweltschutz, den der lange Zeit in Würzburg lehrende Staatsrechtler Professor Hasso Hofmann in dem Kontext der „Rechtsfragen der atomaren Entsorgung“ in einer Abhandlung schon gegen Ende der achtziger Jahre gefordert hat, wird jetzt hervorgehoben, die Solidarität mit den kommenden Generationen, deren Freiheit auch durch die Atombomben und die nukleare Teilhabe verletzt wird.

Am 7. Juli 2017 haben 122 Staaten auf der United Nations Conference to Negotiate a Legally Binding Instrument to Prohibit Nuclear Weapons, Leading Towards their Total Elimination den Atomwaffen-Verbotsvertrag verabschiedet. Da mehr als 50 Staaten (darunter, das sage ich hier vor der Marienkapelle) den Vertrag ratifiziert haben, ist der Vertrag in Kraft getreten. Der Weg aus der Menschen und die Menschheit entwürdigenden atomaren Vernichtungslogik und der nuklearen Teilhabe ist weiter mutig und zügig zu gehen. Ich rufe in Erinnerung, dass weltweit seit Jahrzehnten viele Verträge über geographisch abgegrenzte nuklearwaffenfreie Gebiete besehen.⁴ Der Beitritt der Bundesrepublik Deutschland zu dem Verbotsvertrag muss unverdrossen weiter gefordert werden.

Wichtig ist die weitere Verbreitung des „Frankfurter Appells“ (Erklärung der Initiative „abrüsten statt aufrüsten“) vom Oktober des vergangenen Jahres. Darin heißt es, Auf- und Hochrüstung verschärfe die Gefahr neuer Kriege und verschwende wertvolle Ressourcen, die für eine friedliche Weltordnung dringend gebraucht werden – für den Klimaschutz, die Bekämpfung der Fluchtursachen, die Entwicklungszusammenarbeit und die Verwirklichung der Menschenrechte. Das Gebot der Stunde laute: „Investitionen in die soziale und ökologische Gestaltung der

1 Richter Christopher Gregory Weeramantry. Ehemaliger Vizepräsident am Internationalen Gerichtshof in Den Haag, Niederlande (Broschüre hg. v. IALANA. Juristen und Juristinnen gegen atomare, biologische und chemische Waffen, 2005, Ziffer 7)

2 Zum Umweltvölkerrecht s. Knut Ipsen, Völkerrecht, 7. Aufl. München 2018, S. 1087 ff.

3 Leitsätze des Beschlusses vom 24. März 2021

4 Knut Ipsen, Völkerrecht, a.a.O. S. 1212 – 1214; Harald Müller u.a., A Nuclear Weapon-Free Zone in Europe. Concept – Problems - Chances, 8. Mai 2015

Transformation – in Hochschulen, Schulen und Kitas, in den sozialen Wohnungsbau, in die öffentliche Infrastruktur, in mehr soziale Sicherheit, in den Klimaschutz und eine ökologische Kreislaufwirtschaft. Wer den Frieden wolle, müsse für den Frieden (gewaltfrei) kämpfen.⁵ Dieser Aufruf eines großen Bündnisses wird durchdrungen von einer anamnetischen Solidarität, von der Kraft der Erinnerung an die Leiden der Menschheit und von der Hoffnung auf seine Aufhebung. Solidarität bezieht die Opfer, die Benachteiligten, die Gestorbenen und die nachfolgenden Generationen ein. Der Horizont universaler Solidarität ist – über diesen Appell hinaus- weit auszuspannen.⁶

Wenn ich hier ein Zusammenstehen der Klimaschutz-Bewegung und der Friedensbewegung in seiner Notwendigkeit anspreche, so nehme ich eine doppelte Gefahr der Selbstdestruktion der Menschheit wahr: Selbsttötung durch die Aufrüstung und die atomare Bewaffnung und durch die sich zuspitzenden sozialen und ökologischen Krisen.⁷ Mit Händen zu greifen ist die Berechtigung der Sorge vor einer Welle des „Öko-Faschismus“, die Naomi Klein in einem Interview mit der Süddeutschen Zeitung geäußert hat. Wenn die extreme Rechte die klimatische Verschärfung nicht mehr länger leugnen könne, werde sie aufrufen, die Grenzen zu schließen vor den wegen der Erhitzung fliehenden Menschen. Das werde zu einem neuen Krieg gegen Immigranten führen.⁸

Angesichts der multiplen Krisen und einer derartigen Gefahr helfen nur große Bündnisse und die wechselseitige Öffnung der Horizonte der anamnetischen Solidarität.

Rechtsanwalt und Diplom-Pädagoge

Prof. Dr. Arnold Köpcke-Duttler

Seinsheimstraße 49

97199 Ochsenfurt

⁵ Carl Friedrich von Weizsäcker, Friede und Wahrheit, in: Der ungesicherte Friede, Göttingen 1969, S. 9 – 31; Arnold Köpcke-Duttler, Zur Ächtung des Kriegs, in: Dialogische Erziehung, Nr. 1-2/2021, S. 14 - 20

⁶ Heribert Prantl, Not und Gebot, 3. Aufl. München 2021, S. 181 f.

⁷ Bernhard Trautvetter, Die Klimabewegung übergeht das Erfordernis der Friedensökologie, in: Nachdenkseiten vom 11.08.2021

⁸ SZ Magazin Nr. 30, 30. Juli 2021, . 23